

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER  
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien  
Tel.Nr.: 01/52152/3644, Fax: 01/52152/3643

An das

Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr.Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	10.1 GE / 19 P8
Datum:	19. Nov. 1998
Verteilt	20. 11. 98 ✓

*St. Bauer*

Wien, am 16.11.1998

Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes  
GZ 13.018/46-I.5/1998

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zu o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Kenntnisnahme übermittelt.

Hochachtungsvoll

*JK*  
(Dr. Josef Klingler)

Präsident

*D. B. Helige*  
(Dr. Barbara Helige)

Vorsitzende

Anlage (25-fach)

**Vereinigung der  
Österreichischen Richter**

**1016 Wien, Justizpalast, Museumstr.12, Tel. 0222/52152/3644, Fax 3643**

**Bundessektion Richter  
und Staatsanwälte in der  
GÖD**

Stellungnahme

zum

Entwurf eines

InsolvenzVerwalter-Entlohnungsgesetzes - IVEG

I.) ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN:

Die Initiative, eine detailliertere Regelung für die Entlohnung von Masseverwaltern, Ausgleichsverwaltern und Gläubigerschutzverbänden zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt. Auch die vorgeschlagene Art der Umsetzung erscheint grundsätzlich gelungen. Die Festlegung von Regelentlohnungen und die Schaffung von Richtlinien, unter denen diese überschritten bzw. unterschritten werden können, trägt einerseits der Notwendigkeit einer gesetzlichen Determinierung bundeseinheitlicher Grundsätze Rechnung, beläßt es aber andererseits in sachgerechter Weise den Gerichten auf die konkrete Ausgestaltung des Einzelfalles eingehen zu können. Daß ein derartiges Unterfangen hinsichtlich der Treffsicherheit von Regelsätzen regional je nach Sicht der bisher im jeweiligen Sprengel bestehenden langjährigen und durchaus bewährten Judikatur bisweilen unterschiedlich beurteilt wird, je nachdem wie und in welche Richtung der Vorschlag abweicht liegt in der Natur der Sache. Da der Vorschlag letztlich auf dem Beratungsergebnis einer Expertenkommission beruht, soll auf die Höhe der vorgeschlagenen Ansätze nicht weiter eingegangen werden. Im allgemeinen sind aus Sicht der Konkursrichter die vorgeschlagenen Regelungen im unteren Bereich als etwas zu niedrig, im Bereich potentieller Großinsolvenzen aber doch als tendentiell zu hoch anzusehen.

## II.) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

### Zu Art I Z 5 (§ 79 KO):

Die Veröffentlichung der für verschiedene Rechtsfolgen entscheidenden Tatsache des Eintritts der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses sollte nicht nur auf den Fall des § 79 KO beschränkt sondern ganz allgemein angeordnet werden.

### Zu Art I Zi (§ 82 ff KO):

Die Anknüpfungsgrößen der Belohnungen werden begrüßt. Dies gilt insbesondere für den Verwertungserlös im § 82 Abs. 1. Diesbezüglich sollte jedoch eine genauere Definition des Begriffes erfolgen, jedenfalls klar gestellt werden, ob Netto- oder Bruttoerlös gemeint ist.

Zur Höhe der vorgeschlagenen Regelsätze wird auf die vorstehenden allgemeinen Überlegungen verwiesen.

### Zu Art I Z 9 (§ 114 b KO):

Die offenbar zwingende Einholung von Markt-, Unternehmens- und Finanzanalysen ist aus der Erfahrung der Praxis heraus nicht notwendig, lässt vielmehr unnötigen zusätzlichen Zeit- und Mittelaufwand befürchten.

### Zu Art I Z 10 (§ 119 KO):

Die Wiederermöglichung der Ausscheidung bei Konkursen juristischer Personen, wie vor dem IRÄG 1997 gegeben, wird als praxisgerecht begrüßt.

### Zu Art I Z 11 (§ 125 KO):

Die Einbeziehung von Barauslagen in den Pauschalbetrag wäre in Hinblick auf deren unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung zu prüfen. Überhaupt wäre es unter Umständen sinnvoll, klarzustellen, ob zusätzlich zu den Sätzen in diesem Gesetz Umsatzsteuer zuzuerkennen ist.

Zu Art I Z 12 (§ 125a KO):

Diese Bestimmung ist abzulehnen. Zwar wäre auch eine Entlohnung für Unternehmensfortführung, sei es als Zuschlag oder als eigene an Dauer und Intensität gekoppelte Post zu regeln. Die Erörterung in einer Tagsatzung und die vorläufige Festsetzung sind jedoch nicht sachgerecht und entbehrlich, die Einräumung von Rechtsmittel gegen derartige (vorläufige) Festlegungen ist eine Quelle für unnötige Verzögerung und Aufwand. Auch eignen sich gerade Berichtstagsatzungen, die in der Hochphase der Interessenkollision der Beteiligten stattfinden, nicht für eine sachgerechte Abwicklung derartiger Fragen.

zu Art II:

Die Bemessungsbasis erscheint sachgerecht, zur Höhe ist auf die allgemeinen Überlegungen zu verweisen.

zu Art III:

Diese Bestimmung ist, wie sich auch aus ihrer Begründung in den Erläuterungen ergibt ausschließlich als Budgetsanierungsmaßnahme zu sehen. Auch wenn man sich - wie die richterliche Standesvertretung - zum Ziel sparsamen Wirtschaftens der öffentlichen Hand bekennt, muß einem Sparen um jeden Preis entgegengetreten werden. Gerade im Insolvenzverfahren gestalten sich Aufgaben und Verfahren für den damit betrauten Gerichtsvollzieher keinesfalls einfacher als früher. Gestiegene oder zumindest gleichbleibende Leistung aber plötzlich geringer zu honorieren als früher widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot. Auch ist der vorgeschlagene neue Pauschalbetrag im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten als nicht angemessen anzusehen.

III. WEITERER DRINGENDER REGELUNGSBEDARF:

Die vorliegende Novelle der Konkursordnung sollte nicht ungenutzt bleiben, auch die nach nunmehr dreijähriger praktischer Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse der Privatkonkurse zu nützen und entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Vor allem die Entscheidung, für diese Verfahren die Zuständigkeit

der Bezirksgerichte zu begründen sollte endlich revidiert werden. Die Anzahl der Verfahren ist einerseits weit hinter den Prognosen zurückgeblieben, die tatsächlich angefallenen und eröffneten Verfahren überstiegen jedoch vielfach den erwarteten Schwierigkeitsgrad, handelt es sich doch vielfach um ehemalige Unternehmer oder Geschäftsführer, deren Privatinsolvenz eine Insolvenz ihres Unternehmens begleitet oder dieser nachfolgt. Es handelt sich auch um keine typische Rechtspflegermaterie. Auch Rationalisierungsmöglichkeiten durch ADV-Einsatz konnten bisher nicht festgestellt werden und sind ob der Anzahl der Verfahren auch nicht zu erwarten. Die geringe Gesamtzahl der auf mehr als 180 Gerichte verteilten Verfahren erlaubt auch beim einzelnen Gericht keine Routinegewinne für die Entscheidungsorgane, seien es Richter oder Rechtspfleger, welche ja nicht nur die besonderen Verfahrensbestimmungen des Schuldenregulierungsverfahrens zu beachten haben, sondern immer wieder mit komplexen Fragestellungen aus dem gesamten Bereich des Konkursverfahrens konfrontiert sind. Demgegenüber weisen die Landesgerichte entsprechende Erfahrung und konzentrierte Expertise auf, weshalb eine Übertragung dieser im Verhältnis zu einzelnen Unternehmensinsolvenzen doch nicht so komplexen Privatinsolvenzen an die Landesgerichte durchaus sinnvoll wäre.

Auch seitens der Schuldnervertreter, der Gläubigerschutzverbände, der Rechtsanwälte und anderer Verfahrensbeteigter wird verstärkt dieser Wunsch geäußert, dem nachzugeben nur Vorteile aber keine erkennbaren Nachteile bringen würde.